



Entscheidung Nr. 2412(V) vom 15.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223

vom 30.11.1985

Antragsteller:

Kreisjugendamt Kleve



Verfahrensbeteiligte:

Heimfilm Video GmbH



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 21.10.1985 eingegangenen Antrag am 15.11.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:



Literatur:



Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Ja so warn's die alten Rittersleut -
die Ritter mit der gebrochenen Lanze"
Videofilm
Heimfilm, Essen (Label: USA)

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Firma Heimfilm, Essen. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland lediglich als Videofilm auf den Markt gekommen. Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Don Quixote, der eiserne Ritter, will als Heiliger in die Geschichte eingehen. Daher sorgt er überall für Sitte und Ordnung. Er befreit eine Comtessa von Pedro, der sie gerade belästigt. Es scheint aber, als habe sie gar nichts dagegen, 'belästigt zu werden' und ist daher über den Eingriff Don Quixotes nicht gerade erfreut. Als Ersatz für Pedro möchte sie daher von ihm verwöhnt werden. Die Drei reiten zusammen weiter und kommen zu einer Taverne. Dort läßt sich Don Quixote von 2 Damen 'verwöhnen', während die Wirtin sich um Pedro kümmert.

Unterdessen hat Sancho Panca, der Wirt der Taverne, ein sexuelles Abenteuer mit der vermeintlichen Comtessa.

Am nächsten Tag zieht Don Quixote weiter. Mit ihm reitet Sancho Panca als sein Knappe. Auf ihrem Weg treffen sie auf Straßenräuber, die eine Frau an einen Baum gefesselt haben und sie auspeitschen. Don Quixote und Sancho Panca greifen die Schurken an und schlagen sie in die Flucht. Zum Dank belohnt die Frau Don Quixote mit einem Geschlechtsakt.

Beim Baden in einem See werden Don Quixote und Sancho Panca von zwei Zigeunerinnen überrascht. Zunächst zieren die beiden sich noch, dann aber lassen sie sich gerne von den Frauen vernaschen.

In der nächsten Taverne läßt Don Quixote sich von Carla, der Tochter des Wirtes, verwöhnen.

Danach kommen sie in ein Schloß. Auch hier hat Don Quixote wieder eine große Aufgabe zu bewältigen. Er befreit die Gräfin von einem Keuschheitsgürtel.

Im weiteren Verlauf sind noch einige sexuelle Abenteuer in eine dürftige Rahmenhandlung gekleidet.

Der Inhalt dieses Videofilmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal 'sittlich zu gefährden' im GjS § 1, Abs. 1, Satz 1 auszulegen ist.

Der Inhalt dieses Videofilmes besteht aus einer einzigen Aneinanderreihung von sexuellen Praktiken und Geschlechtsakten, die in eine sehr dürftige Rahmenhandlung gekleidet werden.

Das menschliche Leben wird als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt. Frauen werden zur Konsumware degradiert und reduziert auf ihre Verwendbarkeit als sexueller Anreiz. Die Person tritt dabei absolut in den Hintergrund. Interessant ist nur der Körper, nicht der Mensch. Gefühle spielen keine Rolle. Die einzelnen Personen sind jeweils austauschbar.

Hier wird die Gefahr gesehen, daß Jugendlichen die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Aus den hier angeführten Gründen wird die Indizierung des Videofilmes beantragt."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofarbfilm "Ja so warn's die alten Rittersleut - die Ritter mit der gebrochenen Lanze" von Heimfilm, Essen, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten der Filme aus dem Soft-Sex-Bereich. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen. In diesem Fall ist die Rahmenhandlung die Abenteuer des Don Quixote, die sich natürlich im wesentlichen auf sexuelle Abenteuer beschränken.

Der Film beginnt bereits in den ersten Sekunden mit der ausführlichen Demonstration sexueller Handlungen. Eine junge Komtessa übt mit einem gewissen Pedro Geschlechtsverkehr aus, bis Don Quixote hinzutritt und die Komtessa von Pedro befreit, die sich das allerdings nur sehr ungern gefallen läßt.

Da sie sich so ihres Liebhabers beraubt sieht, soll ihr nunmehr Don Quixote die entsprechenden Dienste erweisen. Er lehnt dies zunächst empört ab, so daß die Drei zu einem Bauernhof weiter reiten. Dort nehmen sie eine Mahlzeit ein. Anschließend zieht sich Don Quixote mit zwei Mägden ins Heu zurück, wo es zu sexuellen Handlungen kommt. Die Wirtin hat inzwischen Gefallen an Pedro gefunden, während sich der Wirt der Komtessa zuwendet. Alle üben nun miteinander Geschlechtsverkehr aus; lediglich Pedro flieht vor der Wirtin, da ihm diese offenbar nicht anziehend genug erscheint.

Am nächsten Morgen beschließt der Wirt, bei dem es sich um Sancho Pansa handelt, zusammen mit Don Quixote weiterzuziehen, da ihm seine Frau auf die Nerven geht.

Unterwegs treffen sie auf eine Gruppe Straßenräuber, die eine Frau mit entblößtem Oberkörper an einen Baum gebunden haben. Sie peitschen die Frau aus. Don Quixote kann die Räuber in die Flucht schlagen. Aus Dankbarkeit übt die Frau mit ihm Geschlechtsverkehr aus, was in allen Einzelheiten gezeigt wird.

Nachdem auch dieses Abenteuer in der alt bewährten Art und Weise sein Ende gefunden hat, ziehen die beiden weiter.

An einem See entkleiden sie sich um zu baden, als plötzlich zwei Zigeunerinnen auf die beiden Herren zuschwimmen. Nachdem sie sich zunächst geziert haben, kommt es zum Austausch sexueller Handlungen.

In einem nahegelegenen Gasthof kommt es wiederum zum Geschlechtsverkehr. Die Gastwirtstochter will Don Quixote verführen, als ihr Liebhaber, während die beiden sich bereits im Bett befinden, hinzukommt. Sie übt daher zunächst Geschlechtsverkehr mit ihrem Liebhaber aus, bis ihr Vater hinzutritt, der den Liebhaber vertreibt, da er darauf besteht, daß die Tochter die Bettgefährtin von Don Quixote wird.

Nachdem auch dieses sexuelle Abenteuer überstanden ist, ziehen die beiden weiter. Ihr nächstes Abenteuer besteht darin, eine Gräfin von einem Keuschheitsgürtel zu befreien; auch Sancho Pansa geht nicht leer aus; er übt mit der Zofe sexuelle Handlungen wie Fellatio usw. aus. Nachdem Don Quixote die Gräfin verlassen hat, geht diese mit ihrem jüngeren Liebhaber ins Bett.

Das nächste sexuelle Abenteuer findet auf dem Weg nach Damiel statt. In einer Mühle finden Don Quixote und Sancho Pansa zwei Weinleserinnen, die den Besitzer der Mühle sexuell animieren wollen, damit er ihnen Getränke spendiert. Nach der Demonstration lesbischer und masturbatorischer Aktivitäten ist der Müller gerne bereit, Wein auszugeben. Nachdem die beiden Frauen allerdings Sancho Pansa gesehen haben, verlassen sie den Müller und es kommt zum Triolenverkehr.

Das letzte sexuelle Abenteuer findet in einem nahegelegenen Gasthof statt. Hier übt Don Quixote Triolenverkehr mit zwei Animiermädchen aus.

Als Don Quixote und Sancho Pansa am nächsten Morgen erwachen, beschließen sie weiterzuziehen, womit der Film beendet ist.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr, aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als

Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.05.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß sie noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetischen verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GjS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

